



W I E S E N H U H N

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Auslauf m²

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

Email

Telefon

LFBIS-Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Wiesenhuhn“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Wiesenhuhn zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten „3G“-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von „Ländle Wiesenhuhn“ sind es folgende „3G“:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- **Herkunft der Küken:** Grundsätzlich müssen die Küken aus Vorarlberg stammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Küken (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Küken zur Mast zugelassen.
- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).

2. Produktionsqualität

- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Partnerbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalteverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- Bei den „Ländle Wiesenhühnern“ handelt es sich um eine langsam wachsende Rasse (≤ 45 g/Tag).

- Vorbeugende und systematische **Eingriffe wie das Stutzen der Schnäbel sind verboten.**
- Die nutzbare Stallfläche bei **statischen Ställen: 21 kg pro m²** und bei **beweglichen Ställen 30 kg pro m².**
- Die Tierzahl von **4.800 Tieren** je Stall darf **nicht überschritten** werden.
- **Pro Tier müssen 4 m² Auslauf** zur Verfügung stehen.
- Ab voller Befiederung (ab 5. Lebenswoche) **muss ein ständiger Auslauf zur Wiese** zur Verfügung gestellt werden, wenn die klimatischen Bedingungen es erlauben.
- Für einen **ständigen Pflanzenbewuchs** ist zu sorgen.
- **Mind. 1% der Auslauffläche** müssen mit **schutzgebenden Elementen** ausgestattet werden. Mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche müssen vorhanden sein.
- **Mindestgrundrissfläche pro Element = 0,5 m²** (Bäume welche innerhalb des Auslaufs stehen zählen als schutzgebendes Element. Ein Baum, mind. Kronendurchmesser 2 m, entspricht 8 m² schutzgebendem Element).
- **Ständige Einstreu** im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material - Stroh oder ähnliches - bereitgestellt werden.
- Das Anbieten von **Strohballen** und **Picksteinen** ist **verpflichtend**.
- Der Partnerbetrieb streut **regelmäßig** per Hand **zusätzliche Getreidekörner** ein.
- Es muss ein **ungehinderter Zugang zu auseichend Tränken sowie Futtertrögen** gewährleistet sein. Tränkerinnenseite: 2,5 cm pro Tier, Rundtränke: 1,5 cm pro Tier.
1 Nippel/Cup je 15 Tiere, Futterband: 3 cm pro Tier, Rundtrog: 1,5 cm pro Tier.
- Die **Fütterung** des „Ländle Wiesenuhns“ erfolgt **genteknikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes **Glyphosat** ist untersagt.

- Sofern der Betrieb „Ländle Wiesenühner“ nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Gütesiegelprogramm beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine **Vor-Ort-Kontrolle** durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

3. Produktqualität

- Das **Mindestschlachalter** von **60 Tagen** darf nicht unterschritten werden.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Wiesenhuhn“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Wiesenhuhn“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,– plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Wiesenhuhn“.